

16.07.2020
Drucksache 109/20

Erlass von drei Satzungen über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie Fleischhygiene

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	03.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	31.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz
Berichterstattung	Dezernent Uwe Hasche

Budget	53
Produktgruppe	53.07
Produkt	53.07.02

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden und anliegenden Satzungen:

1. Satzung des Kreises Unna vom 22.09.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Straße 20, 59423 Unna
2. Satzung des Kreises Unna vom 22.09.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene in handwerklichen Betrieben mit mehr als 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr

3. Satzung des Kreises Unna vom 22.09.2020 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene in handwerklichen Betrieben mit weniger als 1.000 geschlachteten Großvieheinheiten (GVE) pro Jahr

Sachbericht

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene werden zur Zeit aufgrund der Satzungen des Kreises Unna vom 14.12.2019 erhoben.

Es war unerlässlich die vorherigen Satzungen zunächst mit einer neuen Präambel zu versehen, da die Rechtsgrundlage, die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zum 14.12.2019 aufgehoben wurde. Somit war der Erlass der Satzungen auf der neuen Rechtsgrundlage, der Verordnung EU 2017/625 erforderlich.

Die Gebühren wurden nicht geändert.

Das Kapitel VI der VO 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regelt die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet daher die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten und mithin für die Gebührensatzungen. An diese neue Rechtsgrundlage müssen die Fleischhygienegebührensatzungen (Gebührensatzung) bundesweit angepasst werden.

Art. 79 Abs.1 Buchstabe b) der VO 2017/625 regelt, dass für die bezeichneten amtlichen Kontrollen die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung benannten Pflichtgebühren erhoben werden müssen. Abweichend davon haben die Kreise gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung auch die Möglichkeit, von den Pflichtgebühren bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach oben abzuweichen. Die Kreise können gemäß Art. 79 Abs. 3 der Verordnung von den Pflichtgebühren auch nach unten abweichen. Zu berücksichtigen ist dabei u.a. das Maß, in dem sich die Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Abs. 2 gehalten haben, bestätigt durch amtliche Kontrollen.

Die jetzt zu beschließenden Satzungen wurden an die neue Verordnung angepasst und die Gebühren aufgrund der Verordnung EU 2017/625 und der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW, Stand 14.12.2019) neu berechnet. Die Gebühren wurden moderat angehoben.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden die Satzungen vorgestellt und akzeptiert.

Anlagen

- Satzung Jedowski
- Satzung große handwerkliche Betriebe
- Satzung kleine handwerkliche Betriebe